

DER VORSORGEAUFTRAG – GRUND- SATZ- UND STREITFRAGEN (TEIL I)

CHRISTIANA FOUNTOULAKIS

Prof. Dr. iur., Chaire de droit civil, Universität Fribourg

Stichworte: Vorsorgeauftrag, einfacher Auftrag, direkte Stellvertretung, verlängerte (General-)Vollmacht, Grundstücksgeschäfte, Schenkung, AGB der Banken, Gutgläubensschutz

Die Möglichkeit der Erteilung eines Vorsorgeauftrags existiert seit bald zehn Jahren und hat zu einer regen Beratungstätigkeit auf diesem Gebiet geführt. Gleichwohl bestehen immer noch eine Reihe von Unsicherheiten, namentlich hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Auch bereitet sein Einsatz im Verkehr mit Dritten, etwa mit Geldinstituten, teilweise Schwierigkeiten. Der vorliegende Beitrag diskutiert diese Fragen. In einem später erscheinenden Beitrag sollen weitere Themen erörtert werden, wie das Verhältnis von Vorsorgeauftrag und verlängerter Generalvollmacht, die durch den Vorsorgeauftrag eröffneten Planungsmöglichkeiten des kleinen und mittleren Unternehmers sowie kollisionsrechtliche Fragen.

I. Einleitung

Seit seiner Einführung im Jahre 2013 ist der Vorsorgeauftrag zum zentralen Instrument der eigenen Vorsorge geworden.¹ Anders als die Patientenverfügung, welche einer urteilsfähigen Person ermöglicht, Vorkehrungen im medizinischen Bereich zu treffen (Art. 370–373 ZGB), erlaubt der Vorsorgeauftrag eine umfassende persönliche und finanzielle Vorsorge für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit. In seiner Ausgestaltung durch den Schweizer Gesetzgeber ist der Vorsorgeauftrag ein Instrument des Erwachsenenschutzrechts, das allerdings eine starke Anlehnung an das Auftrags- und Stellvertretungsrecht des Obligationenrechts aufweist. Dieses Zusammenspiel von ZGB und OR wird deutlich, wenn wir uns im Folgenden den Fragen zuwenden, welche Voraussetzungen für Erteilung und Wirksamwerden des Vorsorgeauftrags gelten (II.), welche inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten sich eröffnen (III.) und welche Wirkungen sich in der Ausübung der im Vorsorgeauftrag enthaltenen Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten ergeben (IV.).

II. Erteilung und Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags

1. Abgrenzung von Vorsorgeauftrag und gewöhnlichem Auftrag

A) Gemeinsamkeiten

Der Vorsorgeauftrag stellt die durch das Erwachsenenschutzrecht eingeräumte Möglichkeit dar, eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen damit zu beauf-

tragen, für den Fall, dass der Vorsorgeauftraggeber urteilsunfähig wird, dessen persönliche und/oder wirtschaftliche Angelegenheiten wahrzunehmen und ihn in diesem Rahmen rechtsgeschäftlich zu vertreten (Art. 360 ZGB). Anders als etwa im deutschen und im österreichischen Recht,² aber ähnlich dem französischen Recht,³ ist der schweizerische Vorsorgeauftrag, wie bereits der Name sagt, keine blosse *Vorsorgevollmacht*, bei der der Bevollmächtigte für den Geschäftsherrn handeln darf, aber nicht muss. Der schweizerische Vorsorgebeauftragte verpflichtet sich vielmehr vertraglich gegenüber dem Auftraggeber, vertreten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), zur Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben, mitsamt damit einhergehender Nebenpflichten (Treue-, Sorgfalts-, Herausgabepflichten, Pflicht zur Rechenschaftsablegung). Der Vorsorgeauftraggeber wiederum schuldet dem Beauftragten in der Regel ein Honorar («angemessene Entschädigung», vgl. Art. 366 ZGB) und übernimmt dessen Spesen (Art. 366 Abs. 2 ZGB). Die Regeln über den Vorsorgeauftrag verweisen denn auch auf

- 1 Krit. FASSBIND, Vorsorgeauftrag in der Praxis, Risiken und Nebenwirkungen, in: Fankhauser/Reusser/Schwander (Hrsg.), Brennpunkt Familienrecht, FS Geiser, Zürich/St. Gallen 2017, 217 ff.
- 2 Zur gesetzlich nicht besonders geregelten Vorsorgevollmacht nach deutschem Recht vgl. u. a. BeckOGK-REGLER, § 20a BeurkG (Stand am 1.12.2021); für Österreich vgl. § 284f-h ABGB.
- 3 Art. 477–494 frz. Code civil.

diejenigen zum einfachen Auftrag des OR (vgl. Art. 363 Abs. 3, Art. 365 Abs. 1 ZGB).

B) Unterschiede

Gleichwohl hat der Vorsorgeauftrag eine erwachsenenschutzrechtliche Zielrichtung: Der urteilsunfähig gewordenen Person sollen durch den Vorsorgebeauftragten die Teilnahme am Rechtsverkehr sowie der Schutz und die Unterstützung gewährt werden, für die ansonsten in der Regel entweder der Ehegatte bzw. eingetragene Partner sorgen würde (vgl. das – umfangmässig beschränkte – gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person in Art. 374–376 ZGB) oder aber der Staat, mittels Errichtung einer Beistandschaft (Art. 393–398 ZGB). Angesichts dieser Zielsetzung unterscheidet sich der Vorsorgeauftrag von einem «gewöhnlichen» Auftrag nach Art. 394 ff. OR in verschiedener Weise.⁴ Zum einen ist der Vorsorgeauftrag ein absolut höchstpersönliches Geschäft, das nicht, wie ein «gewöhnlicher» Auftrag, auch vom gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter erteilt werden könnte.⁵ Zum zweiten untersteht die Erteilung des Vorsorgeauftrags (das Gesetz spricht, wenig stimmig, von dessen «Errichtung», Art. 361 ZGB)⁶ zwecks Übereilungsschutz des Auftraggebers strengen Formvorschriften, nämlich der öffentlichen Beurkundung oder der Handschriftlichkeit mitsamt Datum⁷ und Unterschrift (Art. 361 Abs. 1, 2 ZGB). Sodann kann zwecks späterer besserer Auffindbarkeit die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag verfasst worden ist, sowie dessen Aufbewahrungsort dem Zivilstandsamt gemeldet werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB; Art. 8 Bst. k Ziff. 1 ZStV), was auch durch die Urkundsperson erfolgen kann.⁸ Gewisse Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, GL, OW, UR, SG, SH, TG, ZH) haben eine offizielle Hinterlegungsstelle (oftmals die zuständige KESB) bezeichnet, bei der der Vorsorgeauftrag selbst gegen Gebühr hinterlegt werden kann. Eine Motion zur Ausarbeitung einer Vorschrift, die für sämtliche Kantone eine solche Amtsstelle vorschreibt, ist 2019 bzw. 2021 von National- und Ständerat angenommen worden.⁹

Ferner ist für das Wirksamwerden des Vorsorgeauftrags eine vorgängige Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erforderlich (Art. 363 ZGB), die nur erteilt werden darf, wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass der Vorsorgeauftrag wirksam errichtet worden, der Vorsorgeauftraggeber urteilsunfähig geworden und der Beauftragte für die Wahrnehmung der im Vorsorgeauftrag vorgesehenen Aufgaben geeignet ist.

Sie prüft zudem, ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu ergreifen sind, etwa eine Beistandschaft für vom Vorsorgeauftrag nicht erfasste Aufgaben (vgl. Art. 363 Abs. 2 ZGB). Schliesslich ist die KESB, wiederum anders als bei einem gewöhnlichen Auftrag, kraft ihres Amtes verpflichtet, bei einer Gefährdung der Interessen des Vorsorgeauftraggebers einzuschreiten, indem sie dem Beauftragten Weisungen erteilt, ihn zur periodischen Rechnungsablage und Berichterstattung

verpflichtet oder ihm seine Befugnisse teilweise oder ganz entzieht (Art. 368 ZGB).

2. Prüfstein «Urteilsfähigkeit»

Sowohl beim Verfassen des Vorsorgeauftrags als auch bei dessen Inkraftsetzung durch die KESB ist die Urteilsfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers Dreh- und Angelpunkt: Fehlte es zum Zeitpunkt der Errichtung an der Handlungs- und damit an der Urteilsfähigkeit, ist der Vorsorgeauftrag nicht wirksam erstellt worden (Art. 363 Abs. 1 i.V.m. Art. 360 Abs. 1 ZGB); ist der Vorsorgeauftraggeber im Zeitpunkt, in dem um Inkraftsetzung ersucht wird, urteilsfähig, kann der Vorsorgeauftrag noch keine Wirkung entfalten. Die KESB muss folglich zunächst rückblickend prüfen, ob der Vorsorgeauftraggeber bei Errichtung die Fähigkeit besass, die Tragweite der Erteilung eines Vorsorgeauftrags zu erkennen.¹⁰

Dies heisst nun allerdings nicht, dass der Vorsorgeauftraggeber in diesem Zeitpunkt hinsichtlich der *Vornahme* der Geschäfte, die er dem Vorsorgebeauftragten anvertraut, urteilsfähig zu sein hat; er muss, mit anderen Worten, bei Errichtung des Vorsorgeauftrags nicht in der Lage gewesen sein, diese selbst auszuführen. Seine Urteilsfähigkeit bezieht sich vielmehr auf das *Anvertrauen*

⁴ Ausführlich BOENTE, Zürcher Kommentar, Art. 360–389 ZGB, Zürich 2015, Art. 360 N 33 ff. (zit. ZK-AUTOR).

⁵ Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetzestext, jedoch unbestrittenermassen aus seiner Rechtsnatur, vgl. ZK-BOENTE, Art. 360 N 50 ff.; vgl. auch LANGENEGGER, in: Rosch/Büchler/Jakob (Hrsg.), Erwachsenenschutzrecht, Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB und VBVV, 2. A., Basel 2015 (zit. ESR Komm-AUTOR), N 16; BUCHER/AEBI-MÜLLER, Berner Kommentar, 2. A., Bern 2017, Art. 19–19c ZGB N 240; FASSBIND, in: Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), Kommentar ZGB, 4. A., Zürich 2021, Art. 360 N 1 (zit. OFK-AUTOR).

⁶ Der Begriff «Errichtung» (frz. «constitution», ital. «costituzione») suggeriert, dass das Aufsetzen eines Vorsorgeauftrags ein einseitiges, womöglich nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft sei (so u. a. JUNGO, in: Geiser/Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar ZGB I, 6. A., Basel 2018 (zit. BSK ZGB I-AUTOR), Art. 360 N 14 ff.), was sich allerdings nicht mit der Natur des Vorsorgeauftrags als vertraglichem Verhältnis verträgt. Zur Rechtsnatur u. a. ZK-BOENTE, Art. 360 N 10 ff.; MEYER, Le mandat pour cause d'inaptitude, Zürich 2021, N 126 ff.; RENZ, Der Vorsorgeauftrag und seine Validierung, Zürich, 2020, N 155 ff.; MEIER, Droit de la protection de l'adulte, Zürich 2016, N 375 FN 576.

⁷ Bei fehlender Datierung wird allerdings nach h. A. Art. 520a ZGB angewandt, vgl. statt vieler MEIER, Protection, N 402; STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Bern 2014, N 840.

⁸ Vgl. Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), Amtliche Mitteilungen Nr. 140.14 v. 1. 3. 2013, Anhang «Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsortes eines Vorsorgeauftrages», www.eazw.admin.ch.

⁹ Vgl. Motion 19.4072 (Dobler): Nur mit einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird die Auffindbarkeit eines Vorsorgeauftrags sichergestellt, AB 2021 S. 292 / BO 2021 E 292 (<https://www.parlament.ch>).

¹⁰ Illustrativ BGer v. 1. 2. 2016, 5A_905/2015, E. 3. Vgl. auch ZK-BOENTE, Art. 363 N 64 ff.; MEIER, Protection, N 422; FOUNTOULAKIS, Die Teilnahme urteilsunfähiger Erwachsener am Rechtsverkehr, BJM 2015, 189, 190.

dieser Geschäfte an den Vorsorgebeauftragten. Er muss also die Tragweite der Tatsache beurteilen können, dass bei seiner Urteilsunfähigkeit diese Geschäfte nicht von einem Beistand oder vom Ehegatten entschieden und ausgeführt werden, sondern von dem selbst gewählten Vorsorgebeauftragten.¹¹ Bei der Prüfung hingegen, ob der Vorsorgeauftraggeber später urteilsunfähig geworden ist (Art. 363 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), kommt es tatsächlich darauf an, ob er in der Lage ist, hinsichtlich der im Vorsorgeauftrag genannten Geschäfte vernunftgemäss zu handeln.

III. Inhalt des Vorsorgeauftrags

1. Person des Vorsorgebeauftragten

Der Wahl des Vorsorgebeauftragten kommt eine wesentliche Rolle zu, handelt es sich dabei doch um die Person, der man seine persönlichen und/oder wirtschaftlichen Angelegenheiten im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit anvertraut. In der – bisher spärlichen – bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Vorsorgeauftrag steht denn auch praktisch immer die Frage der Geeignetheit des Vorsorgebeauftragten im Zentrum. Oftmals handelt es sich bei der vom Vorsorgeauftraggeber ausgesuchten Person um ein Familienmitglied (Kind, Ehegatte),¹² doch kommen beliebige Personen in Betracht, soweit sie, objektiv betrachtet,¹³ dazu geeignet sind (vgl. Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Hohes Alter des Beauftragten oder sein Nicht-vor-Ort-Sein stellen per se keine Ausschlusskriterien dar,¹⁴ wohl aber mangelnde Fähigkeiten¹⁵ oder innerfamiliäre Konflikte¹⁶. Auch juristische Personen können beauftragt werden, wie Art. 360 Abs. 1 ZGB ausdrücklich festhält, beispielsweise eine als AG organisierte Anwaltskanzlei, wobei hier zu beachten ist, dass die konkreten natürlichen Personen (oder die konkrete natürliche Person), die die Vorsorge wahrnehmen, im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags weder feststehen noch, während Ausübung des Mandats, Gewähr besteht, dass es sich stets um dieselben handeln wird.¹⁷ Möglich ist ferner die Beauftragung von mehreren Vorsorgebeauftragten gleichzeitig, wobei im Auftrag zu präzisieren ist, ob getrennte Zuständigkeitsbereiche für einen jeden Beauftragten oder – deutlich schwerfälliger – gemeinsames Handeln der Beauftragten gewünscht ist. Bedeutsam ist schliesslich das Vorsehen von Ersatzlösungen (und Ersatzlösungen für die Ersatzlösung) für den Fall, dass die gewünschten Beauftragten zwischenzeitlich versterben, ungeeignet sind, den Auftrag nicht annehmen oder diesen niederlegen (vgl. Art. 360 Abs. 3 ZGB).

2. Inhaltliche Ausgestaltung

A) Aufgabenbereiche

Inhaltlich kann der Vorsorgeauftrag beliebig eng oder weit gefasst werden, wobei sich Letzteres empfiehlt, weil für die nicht vom Vorsorgeauftrag erfassten Bereiche entweder das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten greift oder aber eine Beistandschaft zu errichten sein wird.¹⁸ Ein umfassender Vorsorgeauftrag erstreckt sich

auf sämtliche Aspekte des Unterhalts und der Vermögensverwaltung (u. a. Anlage und Bewirtschaftung von Vermögen, Geltendmachung von Ansprüchen, Regelung von Schulden)¹⁹ wie auch auf die Aufgaben, die mit dem persönlichen Verbleib, Wohlbefinden etc. des Urteilsunfähigen zusammenhängen, also insbesondere Betreuung, Pflege, Abschluss eines Spitex- oder Spitalvertrags, Einstellen von Haushaltspersonal, etc.²⁰ Die Grenze bilden absolut höchstpersönliche Entscheidungen, Art. 19c Abs. 2 ZGB.²¹

Eingesetzt werden kann der Vorsorgeauftrag auch im unternehmerischen Bereich.²² Aus Platzgründen sei hier lediglich erwähnt,²³ dass beispielsweise der Inhaber einer Einzelfirma oder der Alleingesellschafter mittels Vorsorgeauftrag eine Person seiner Wahl beauftragen kann, im Falle, dass er wegen Urteilsunfähigkeit ausfällt, gemäss den im Vorsorgeauftrag präzisierten Weisungen an seiner Stelle die Verantwortung für den Betrieb zu übernehmen.²⁴

B) Erteilen von Weisungen

Der Auftraggeber kann Weisungen erteilen (Art. 360 Abs. 2 ZGB), was umso empfehlenswerter ist, je (objektiv oder subjektiv) bedeutsamer eine Entscheidung für ihn ist. Äusserst präzise Weisungen hinsichtlich Vermögensanlagen, Veräusserungen oder geschäftlichen Entscheidungen hingegen könnten sich als Hindernis erweisen bei der Ausführung des Mandats, namentlich wenn sie von rechtlichen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten ausgehen, die sich zwischen Errichtung des Auftrags und dessen

¹¹ A. A. BSK ZGB I-JUNGO, Art. 360 N 22.

¹² Vgl. BÜTTNER/FOUNTOULAKIS, Der Vorsorgeauftrag: Erste Erfahrungen aus der Praxis – Zahlen und Fallbeispiele von den Berner Erwachsenenschutzbehörden, FamPra.ch 2015, 507, 520. Die KOKES publiziert keine Statistik zum Vorsorgeauftrag.

¹³ BGer v. 22. 6. 2021, 5A_874/2020, E. 4.

¹⁴ BGer v. 22. 5. 2020, 5A_671/2019, E. 2. 2.

¹⁵ BGer v. 19. 5. 2016, 5A_211/2016, E. 3. 3.

¹⁶ BGer v. 22. 6. 2021, 5A_874/2020, E. 3 f.; v. 1. 3. 2017, 5A_559/2016, E. A. b.

¹⁷ Die Vorteile einer juristischen Person als einer Vorsorgebeauftragten herausstreichend OFK-FASSBIND, Art. 360 N 2.

¹⁸ MEIER, Protection, N 366. Zum Verhältnis von Vorsorgeauftrag, gesetzlichem Vertretungsrecht des Ehegatten und Beistandschaft FOUNTOULAKIS, BJM 2015, 189, 194 ff.

¹⁹ Vgl. VAERINI, L'avocat de la personne âgée: aspects de protection de l'adulte, Anwaltsrevue 2015, 207, 210.

²⁰ ESR Komm-LANGENEGGER, Art. 360 N 23; STEINAUER/FOUNTOULAKIS, N 858 ff.

²¹ Dazu ZK-BOENTE, Art. 360 N 206 ff.

²² Vgl. namentlich REICHLE, Vorsorge in KMU, in: Vorsorge für das Alter – rechtliche Instrumente und Vorkehrungen, Tagung v. 26. 10. 2021 (Tagungsmappe); FOUNTOULAKIS/BANGERT, Instrumente der eigenen Vorsorge – Unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts, in: Achte Schweizer Familienrechtstage, FamPra.ch 2016, 203 ff.; krit. BADDELEY/TRIGO TRINDADE, Entrepreneuriat et incapacité: responsabilité illimitée et direction de sociétés, SZW 2020, 279 ff.

²³ Näheres in Teil II dieses Beitrags.

²⁴ FOUNTOULAKIS, BJM 2015, 189, 197.

Inkraftsetzung geändert haben, wie es bei Marktwert, Bankzinsen oder Wechselkursen der Fall sein kann.²⁵ Zwar besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, die KESB um Auslegung des Vorsorgeauftrags, oder um Ergänzung in Nebenpunkten, zu ersuchen (Art. 364 ZGB), doch besneidet dies den Gestaltungsspielraum des Beauftragten und ist mit zeitlichem (und einem gewissen finanziellen) Aufwand verbunden. Sinnvoller sind folglich Weisungen, in denen dem Vorsorgebeauftragten die wesentlichen Werte und womöglich Ziele des Vorsorgeauftraggebers verbindlich vermittelt werden und allfällige vorgegebene Richtlinien dem Beauftragten genügend Flexibilität belassen, um das Mandat im Sinne des Auftraggebers und in Anbetracht der aktuellen Umstände wahrzunehmen.

C) Veräußerung und Belastung von Grundstücken

Wohl kaum mehr strittig ist, dass der Vorsorgeauftrag auch die Veräußerung und Belastung von Grundstücken umfassen kann. Nach wie vor fraglich ist allerdings, ob der Vorsorgeauftraggeber für diese Rechtsgeschäfte eine gesonderte Ermächtigung erteilen, sie also explizit im Vorsorgeauftrag erwähnen muss. Dies ist m.E. zu bejahen²⁶ und ergibt sich aus einem einfachen Vergleich mit dem Auftragsrecht des OR, auf das die Regeln über den Vorsorgeauftrag, wie erwähnt, verweisen.

Art. 365 Abs. 1 ZGB sieht für den Vorsorgeauftrag eine Art. 396 Abs. 2 OR entsprechende Regel vor («Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person») und verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des OR. Dieser Verweis muss sich von Sinn und Zweck der gesetzgeberisch hergestellten Nähe von einfachem Auftrag und Vorsorgeauftrag auch auf Art. 396 Abs. 3 OR beziehen, der dem Beauftragten die Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken nur bei entsprechender ausdrücklicher Vollmachterteilung zuerkennt. Sähe man dies anders (dass also beispielsweise die Klausel «Der Vorsorgebeauftragte darf sämtliche Rechtsgeschäfte, ob persönlicher oder wirtschaftlicher Natur, ausführen» auch den Verkauf einer Immobilie erlaube), so würde man den Vorsorgeauftraggeber schwächer schützen als den Auftraggeber nach Art. 394 ff. OR oder gar den Inhaber eines kaufmännischen Gewerbes (vgl. Art. 459 Abs. 2 OR [Prokura], Art. 462 Abs. 2 i. V. m. Art. 459 Abs. 2 OR [Handelsvollmacht]), was den Vorsorgeauftrag als erwachsenenschutzrechtliches Instrument aushöhlen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass, anders als bei der Beistandschaft, eine Genehmigungspflicht der KESB für derartige Geschäfte (vgl. Art. 416 f. ZGB) entfällt.²⁷ Eine andere Frage ist, ob die gesonderte Ermächtigung auch den Formvorschriften des Geschäfts, auf das sie sich bezieht, genügen muss, was bedeuten würde, dass eine sich auf die Vornahme von Grundstücksgeschäften beziehende Ermächtigung öffentlich zu beurkunden wäre. Die Frage ist bekanntermassen strittig;²⁸ im Rahmen eines Vorsorgeauftrags ist sie in der Praxis deshalb in der Regel wenig erheblich, weil die meisten Vor-

sorgeaufträge öffentlich beurkundet (statt eigenhändig verfasst) werden.

D) Schenkungen, Stiftungserrichtung, Bürgschaften

Fraglich ist schliesslich, ob der Vorsorgeauftrag das Recht des Beauftragten zur Vornahme von Schenkungen, zur Eingehung von Bürgschaften und zur Errichtung von Stiftungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beinhalten darf oder ob hier Art. 412 ZGB, der diese Geschäfte für den Beistand ausschliesst, analog anzuwenden ist. Auch in dieser Frage sollte man sich m. E. am Auftragsrecht orientieren, da, soweit in Art. 360 ff. ZGB nicht spezifische erwachsenenschutzrechtliche Schutzbestimmungen enthalten sind, der Vorsorgeauftrag wie ein einfacher Auftrag zu behandeln ist (Art. 363 Abs. 3, 365 ZGB). Das Auftragsrecht verbietet nun Schenkungen, Bürgschaften und Stiftungserrichtungen nicht; im Gegenteil, die ersten beiden sind in Art. 396 Abs. 3 OR und Art. 493 Abs. 6 OR ausdrücklich erwähnt. Demnach ist die Ermächtigung zur Vornahme einer Schenkung gesondert zu erteilen; ob sie, wenn sie sich auf die Schenkung von Grundstücken bezieht, wie diese der öffentlichen Beurkundung bedarf (vgl. Art. 243 Abs. 2 OR), ist, wie erwähnt, strittig. Die Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft hingegen muss aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts der für die Bürgschaft vorgeschriebenen Form entsprechen (in der Regel öffentliche Beurkundung, vgl. Art. 493 Abs. 2, 6 OR).

-
- 25** GEISER/SCHWANDER, Auslegeordnung und Methodik der Vorsorgeplanung für das Alter, in: *Vorsorge für das Alter – rechtliche Instrumente und Vorkehren*, Tagung v. 26. 10. 2021 (Tagungsmappe), Ziff. 4.2.
- 26** So bereits vertreten in BJM 2015, 189, 200 f.; wie hier FASSBIND, *Erwachsenenschutz*, Zürich 2012, 180; ESR Komm-LANGENEGGER, Art. 365 N 7; LEUBA/GUIDICE, *Le mandat pour cause d'incapacité*, in: Guillo/Bohnet (Hrsg.), *Le nouveau droit de la protection de l'adulte*, Basel 2012, 211 N 58; MOOSER, *Le mandat pour cause d'incapacité – Aspects pratiques*, Not@lex 2014, 97 N 42; PREMAM, *Les nouveaux «actes pour cause d'incapacité de discernement» et la position du mandat pour cause d'incapacité par rapport aux mandats ordinaire, de l'exécuteur testamentaire et du curateur*, ZSR 132 (2013) I, 455, 458; a. A. ZK-BOENTE, Art. 365 N 51 ff.; BSK ZGB I-JUNGO, Art. 365 N 8; MEIER, *Protection*, N 440; CHK-WIDMER BLUM, Art. 365 N 2; RENZ, N 514 ff.
- 27** Dazu u. a. ZK-BOENTE, Art. 365 N 94 ff., m. w. Nachw.; ESR Komm-LANGENEGGER, Art. 365 N 7; STEINAUER/FOUNTOULAKIS, N 863a; RENZ, N 520 ff.
- 28** Für Formfreiheit namentlich das Bundesgericht (BGE 57 II 502, E. 1; BGE 81 II 227, E. 3; BGE 112 II 330, E. 1); BK-FELLMANN, Art. 396 N 124 ff.; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil*, 11. A., Zürich 2020, N 1347; TERCIER/PICHONNAZ, *Le droit des obligations*, 6. A., Zürich 2019, N 410; für Formgebundenheit u. a. HONSELL, *Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil*, 10. A., Bern 2017, 336; A. KOLLER, *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil*, 4. A., Bern 2017, N 18.18; SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil*, 8. A., Bern 2020, N 42.03; BSK OR I-WATTER, Art. 33 N 14; BK-ZÄCH/KÜNZLER, Art. 33 OR N 58; CRAMER, *Die Form der Vollmacht für öffentlich zu beurkundende Verträge*, AJP 2018, 281, 288.

Diese Regeln gilt es auch auf den Vorsorgeauftrag anzuwenden. Ein *Verbot* der Vornahme derartiger Geschäfte durch den Vorsorgebeauftragten rechtfertigt sich nicht.²⁹ Dies mag im Falle einer Beistandschaft anders sein, bei der das Vermögen des Betroffenen, oft gegen dessen Willen, staatlich verwaltet wird. Da ist es folgerichtig, dass diese Verwaltung eine werterhaltende sein soll (vgl. Art. 2 VBVV). Der Vorsorgebeauftragte hingegen übernimmt es, die Geschäfte des Auftraggebers in dessen Sinne und in Ausführung seiner Anweisungen pflichtgetreu auszuüben. Dazu kann die Ausrichtung von Schenkungen u. dgl. durchaus gehören.³⁰ So ist es beispielsweise im legitimen Interesse des Auftraggebers, sicherzustellen, dass auch über den Eintritt seiner Urteilsunfähigkeit hinaus seine Enkel durch Geldbeiträge in ihrer Ausbildung unterstützt, Spenden ausgerichtet oder ein Projekt, das seine Werte widerspiegelt, finanziert wird. Würden Schenkungen im Rahmen eines Vorsorgeauftrags nicht zugelassen, würden ferner etwa auch wohlverstandene Zuwendungen aus steuerlichen oder pflichtrechtlichen Erwägungen ausscheiden, was den Gestaltungsspielraum des Vorsorgebeauftragten unangemessen einschränken würde.

IV. Wirkungen des Vorsorgeauftrags

1. Wirkungen für den Vorsorgeauftraggeber

Mit Genehmigung des Vorsorgeauftrags (sog. Validierungsentscheid) erklärt die Behörde den Vorsorgeauftraggeber nicht für handlungsunfähig, wie es bei Errichtung einer umfassenden Beistandschaft der Fall ist (vgl. Art. 398 Abs. 3 ZGB). Vielmehr ergibt sich die Handlungsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers aus seiner Urteilsunfähigkeit, vgl. Art. 18 ZGB (von der sich die KESB, mittels eines ärztlichen Zeugnisses, notfalls mithilfe eines fachärztlichen Gutachtens, überzeugt)³¹. Die Validierung des Vorsorgeauftrags hat hinsichtlich der Urteils- und damit Handlungsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers folglich keine konstitutive Wirkung.³² Weil aber die «Feststellung der Urteilsunfähigkeit» durch die Behörde nur erfolgen darf, wenn von der Faktenlage her auf die Urteilsunfähigkeit geschlossen werden muss, wird die Urteilsfähigkeit nicht mehr, wie im Normalfall,³³ zu vermuten sein; vielmehr wird derjenige, der sich auf deren Vorliegen beruft, den Nachweis der Urteilsfähigkeit erbringen müssen. Sollte also der Vorsorgeauftraggeber seine Urteilsfähigkeit wiedererlangen – oder sollte von der KESB zu Unrecht festgestellt worden sein, dass er diese je verloren hat –, kann er (wieder) für sich selbst handeln, wobei der Beweis der Urteilsfähigkeit zu erbringen wäre.

2. Wirkungen für den Vorsorgebeauftragten und gegenüber Dritten

A) Beginn des Auftrags- und Vertretungsverhältnisses

Eine andere Frage ist die, ab wann und wie lange der Vorsorgebeauftragte wirksam für den Auftraggeber handeln kann. Weil der Vorsorgeauftrag ein genehmigungs-

pflichtiger (erwachsenenschutzrechtlicher) Auftrag ist, wird der Vorsorgebeauftragte gestützt auf diesen erst nach erfolgter Genehmigung und Annahme desselben für den Auftraggeber handeln können.³⁴ Handeln im Namen des Vorsorgeauftraggebers vor diesem Zeitpunkt wird sich auf eine «gewöhnliche» Vollmacht stützen müssen (Art. 32 ff. OR), welche, um Zweifel an ihrem Bestand bei sich abzeichnender Urteilsunfähigkeit auszuräumen, idealerweise über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus erteilt wird (Art. 35 Abs. 1 OR: Erlöschen der Ermächtigung mit Verlust der Handlungsfähigkeit, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist).³⁵ Dies kann allenfalls mit der Weisung verbunden werden, dass der Bevollmächtigte vor vermutungsweise eingetretener Urteilsunfähigkeit des Geschäftsherrn von der Vollmacht keinen Gebrauch macht; allerdings kann diese Absprache im Innenverhältnis dem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn er davon wusste bzw. wissen musste, s. sogleich B). Dringliche Vertretungshandlungen können auch auf Art. 419 OR (Geschäftsführung ohne Auftrag) gestützt werden.³⁶

B) Anwendung der Regeln zur direkten Stellvertretung

Mit Validierung durch die Behörde und Annahme des Vorsorgeauftrags durch den Beauftragten ist der Auftrag erteilt, mitsamt der darin enthaltenen Vertretungsbefugnisse («interne Vollmacht»). Dem Vorsorgebeauftragten wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der er sich im Rechtsverkehr gegenüber Dritten als Vertretungsberechtigter ausweisen kann (vgl. Art. 363 Abs. 3 ZGB). Diese Urkunde bezeugt zwar, als öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 9 ZGB, die Richtigkeit der in ihr festgehaltenen Tatsachen, nämlich, dass die Behörde die für die Validierung erforderlichen Voraussetzungen geprüft und für gegeben erachtet

²⁹ Wie hier MEIER, Protection, N 442; ZK-BOENTE, Art. 365 N 97; HÄFELI, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. A., Bern 2021, N 129; a. A. CHK-WIDMER BLUM, Art. 365 N 2; FamKomm-GEISER, Art. 365 N 15; RENZ, N 517, unter Berufung auf Art. 240 Abs. 2 OR, der sich allerdings nur auf den gesetzlichen Vertreter bezieht; a. A. noch FOUNTOLAKIS, BJM 2015, 189, 219.

³⁰ Der deutsche Vorsorgebevollmächtigte beispielsweise darf denn auch ohne Weiteres Schenkungen vornehmen, sofern der Vollmachtgeber diese nicht ausgeschlossen hat, vgl. STASCHEIT, Die General- und Vorsorgevollmacht in der notariellen Praxis – Ausgewählte Fragen und Probleme, RNotZ 2020, 61, 71 f., m. zahlr. Nachw.

³¹ Anschaulich BGer v. 1. 2. 2016, 5A_905/2015, E. 3. Vgl. ferner HÄFELI, N 117; OFK-FASSBIND, Art. 363 N 2; BÜTTNER/FOUNTOLAKIS, FamPra.ch 2015, 507, 517.

³² ZK-BOENTE, Art. 363 N 103, 141 f.; a. A. ESR Komm-LANGENEGGER, Art. 363 N 23.

³³ Statt vieler BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 16 N 2.

³⁴ Statt vieler OFK-FASSBIND, Art. 363 N 2; a. A. FamKomm-GEISER, Art. 363 N 1, 19.

³⁵ Ähnlich ESR Komm-LANGENEGGER, Art. 363 N 11.

³⁶ Zum Erfordernis der Dringlichkeit in Anwendung von Art. 419 OR vgl. BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 419 N 13 f.

hat;³⁷ sie erbringt indes keinen Beweis über die Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers oder die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags, welches Rechtsfragen sind.³⁸ Insofern geht der Schutz des Dritten, der sich auf die Vertretungsmacht des Vorsorgebeauftragten verlassen will, allein gestützt auf Art. 9 ZGB nicht weit.³⁹

Allerdings finden die Regeln der Art. 32 ff. OR über den Schutz des gutgläubigen Dritten Anwendung.⁴⁰ Entsprechend stellt die von der KESB ausgestellte Urkunde die Kundgabe der Bevollmächtigung des Vorsorgebeauftragten an den Dritten dar («externe Vollmacht»). Der gutgläubige Dritte darf sich darauf verlassen, dass der Vorsorgebeauftragte in dem in der Urkunde festgehaltenen Umfang vertretungsberechtigt ist, Art. 33 Abs. 3 OR.⁴¹ Ebenso gilt Art. 34 Abs. 3 OR: Widerruf oder Beschränkung einer externen Vollmacht können gutgläubigen Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie ihnen in derselben Art und Weise wie die Vollmacht mitgeteilt wurden.⁴² Hat beispielsweise die KESB zur Wahrung der Interessen des Vorsorgeauftraggebers den Auftrag ganz oder teilweise widerrufen, ist aber der Beauftragte noch im Besitz der Urkunde, so wird der gutgläubige Dritte, der auf die Urkunde (die externe Vollmacht) vertraut, geschützt. Dies muss selbst dann gelten, wenn die Vertretungsbefugnis des Vorsorgebeauftragten wegen einer Interessenskollision von Gesetzes wegen entfällt (vgl. Art. 365 Abs. 3 ZGB), stets vorausgesetzt, der Dritte ist gutgläubig (Art. 3 ZGB).⁴³ Sein guter Glaube in den Bestand des Vertretungsverhältnisses im in der Urkunde kundgegebenen Umfang wird auch geschützt, wenn der Vorsorgeauftrag wegen Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers dahinfällt⁴⁴ oder wenn der Vorsorgeauftrag wegen nie eingetretener Urteilsunfähigkeit noch gar nicht hätte wirksam sein dürfen.⁴⁵ Bei Tod des Vorsorgeauftraggebers erlischt zwar der Vorsorgeauftrag – soll die Ermächtigung über den Tod hinausdauern, ist mittels entsprechender verlängerter Vollmacht vorzusorgen, Art. 35 Abs. 1 OR –,⁴⁶ doch vertritt der Vorsorgebeauftragte den Auftraggeber immerhin solange, wie er und der Dritte vom Tod des Auftraggebers nicht wussten oder wissen mussten.

C) Insbesondere: Bankenverkehr

Der gute Glaube des Dritten ist also umfassend geschützt. Insofern sind auch die Bedenken mancher Banken unbegründet, dem Vorsorgebeauftragten gestützt lediglich auf die von der KESB ausgestellte Urkunde Zugang zum Bankkonto des Vorsorgeauftraggebers zu gewähren, ohne dass dieser dem Vorsorgebeauftragten vorgängig eine «gewöhnliche» Bankvollmacht erteilt hat. Die Bank, als Dritte, kann und muss sich gestützt auf Art. 33 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3 OR auf die Kundgabe des Vertretungsverhältnisses in der Urkunde verlassen und dem Vorsorgebeauftragten z.B. Zahlungen aus dem Konto des Vorsorgeauftraggebers ermöglichen, wenn sich Entsprechendes aus der Urkunde ergibt. Befürchtungen, dass sich die Bank dadurch einem Haftungsrisiko aussetzt, sind nicht angebracht. Die Grenze zur Haftung ist erst dort erreicht, wo die Bank bösgläubig war hinsichtlich des (Noch-)Bestehens

der Vertretungsmacht des Vorsorgebeauftragten, was sich nach dem üblichen Sorgfaltsmassstab beurteilt (vgl. Art. 398 Abs. 2 OR). Im Gegenteil, die Bank, die dem Vorsorgebeauftragten trotz vorliegender Urkunde den Zugriff auf das Konto des Vorsorgeauftraggebers verweigert, riskiert Schadenersatzansprüche, zum Beispiel aufgrund des angefallenen Verzugszinses und der Mahngebühren, die der Vorsorgeauftraggeber seinen unbezahlt gebliebenen Vertragspartnern schuldet.⁴⁷

AGB-Klauseln der Banken, die Vollmachten nur akzeptieren, wenn sie auf einem von der Bank gestellten Formular erfolgen und vom Geschäftsherr (und in der Regel auch vom Bevollmächtigten) unterschrieben sind, dürften schon an der Ungewöhnlichkeitsregel⁴⁸ scheitern und damit gar nicht wirksam in den Vertrag zwischen Bank und Vorsorgeauftraggeber einbezogen sein. Aus Sicht des Vorsorgeauftraggebers ist nämlich nicht damit zu rechnen, dass die Bank einen wesentlichen Inhalt eines Vorsorgeauftrags, der in der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten durch den Beauftragten besteht und heute ganz überwiegend über Bankkonten abgewickelt wird, torpediert. Darüber hinaus ist, sofern der Vorsorgeauf-

³⁷ Vgl. BGE 124 III 5 E. 1.c); BK-WOLF, Art. 9 ZGB N 51: «Erhöhte Beweiskraft i. S. v. Art. 9 ZGB kommt der Bescheinigung der Handlungsfähigkeit – und damit auch der Urteilsfähigkeit – [...] nicht zu»; wie hier ZK-BOENTE, Art. 363 N 220 ff.; a. A. FamKomm-GEISER, Art. 363 N 5, 25; BSK ZGB I-JUNGO, Art. 363 N 29.

³⁸ Wie zuvor.

³⁹ Offenbar a. A. JUNGO, Private Schutzmassnahme – Der Vorsorgeauftrag, in: Emmenegger (Hrsg.), Das Bankkonto. Policy – Inhaltskontrolle – Erwachsenenschutz, Basel 2013, 217, 231; unklar MEIER, Protection, N 427.

⁴⁰ ZK-BOENTE, Art. 363 N 226 ff.; OFK-FASSBIND, Art. 360 N 1; FamKomm-GEISER, Art. 363 N 25; BSK ZGB I-JUNGO, Art. 363 N 29.

⁴¹ Zum Gutglaubensschutz des Dritten bei Kundgabe der Vollmacht vgl. statt vieler SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, OR AT, N 42.04.

⁴² BK-ZÄCH/KÜNZLER, Art. 34 N 53 ff., m. w. Nachw.

⁴³ Ausführlich ZK-BOENTE, Art. 365 N 106 ff., insb. 136 ff., m. w. Nachw.; JUNGO, Private Schutzmassnahme, 217, 233; a. A. OFK-FASSBIND, Art. 365 N 3.

⁴⁴ Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit als Resolutivbedingung, worauf Art. 34 Abs. 3 OR entsprechend anzuwenden ist, vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 10. A., Zürich 2020, N 1401.

⁴⁵ In entsprechender Anwendung von Art. 33 Abs. 3 OR, vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, OR AT, N 1399.

⁴⁶ BGer v. 22. 5. 2020, 5A_671/2019 E. 1.2; WOHLGEMUTH, in: Fountoulakis et al. (Hrsg.), Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, N 4.108.

⁴⁷ Vgl. LG Detmold v. 14. 1. 2015, ZEV 2015, 353 f., zur gleichgelagerten Thematik unter deutschem Recht. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates v. 1. 12. 2017 zur Interpellation 17.3874: Wird der Zweck des Vorsorgeauftrages gemäss Artikel 360 ZGB unterlaufen? (<https://www.parlament.ch>).

⁴⁸ Zur Ungewöhnlichkeitsregel als Einbeziehungskontrolle von AGB statt vieler SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, OR AT, N 45.07; BGE 138 III 411, E. 3; BGE 135 III 1, E. 2; BGE 119 II 443, E. 1a; BGE 109 II 452, E. 4. Zu ihrer Anwendung bei AGB von Banken SETHE, Konsumentenschutz beim Vermögensaufbau, in: Heiss/Loacker (Hrsg.), Grundfragen des Konsumentenrechts, Zürich 2020, 231 ff. (ab N 8.96 ff.).

traggeber der Bank als Konsument gegenübersteht, die Inhaltskontrolle des Art. 8 UWG in den Blick zu nehmen.⁴⁹ Denn aus dem soeben genannten Grund dürfte eine derartige AGB-Klausel für den Vorsorgeauftraggeber zu einem erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnis zwischen Rechten und Pflichten führen. Letztlich kommt es auf die AGB-Kontrolle aber nicht an, denn nach der zwingenden gesetzlichen Konzeption soll die Bestätigung des Vorsorgeauftrags durch die KESB ja gerade dem Beauftragten ermöglichen, alle Geschäfte zu tätigen, die in der Urkunde erwähnt sind. Eine Derartige verunmöglichende Klausel dürfte folglich wegen Verstosses gegen zwingendes Recht unwirksam sein.

V. Zusammenfassung

Wenige Jahre nach seiner Verankerung im Gesetz hat sich der Vorsorgeauftrag in der Praxis seinen Platz als erwachsenenschutzrechtliches Instrument, mit dem in selbstbestimmter Weise die Wahrnehmung der eigenen Interessen sowie die Weiterführung der Geschäfte festgelegt werden

können, gesichert. Bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu ist noch kaum vorhanden, wohingegen die Lehre etliche mit dem Vorsorgeauftrag einhergehende Fragen durchaus kontrovers diskutiert. Der vorliegende Aufsatz zeigt die wesentlichen Streitfragen auf und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur aktuellen Diskussion.

Der zweite Teil dieses Beitrags erscheint in einer nächsten Ausgabe.

⁴⁹ Zu Art. 8 UWG in Zusammenhang mit Banken-AGB statt vieler SETHE (Fn. 45), N 8.101 ff.; TH. KOLLER, Art. 8 UWG: Eine Auslegeordnung, in: Emmenegger (Fn. 38), 17 ff., sowie, im selben Band, ABEGGLEN/COENDET/GROSS, Aspekte der AGB-Kontrolle im Bankbereich – Insbesondere zur Inhaltskontrolle nach dem neuen Art. 8 UWG, 83 ff.

SJV Schweizerischer Juristenverein
SSJ Société suisse des juristes
SSG Società svizzera dei giuristi

Der Schweizerische Juristenverein (SJV) wurde 1861 gegründet. Er versteht sich als Vereinigung aller schweizerischen Juristinnen und Juristen und umfasst etwa 3000 Mitglieder. Seit seiner Gründung hat er die Entwicklung des schweizerischen Rechts massgeblich mitgeprägt und war eine Plattform für die Vernetzung der Juristinnen und Juristen aus allen Landesgegenden und Sprachregionen der Schweiz. Der SJV veranstaltet einmal im Jahre den Schweizerischen Juristentag, an dem aktuelle Rechtsfragen im Rahmen von wissenschaftlichen Referaten vertieft aufgearbeitet und anschliessend diskutiert werden.

Wir suchen per 1. Februar 2022 oder nach Vereinbarung eine/n

Generalsekretär/in (ca. 20%-Pensum)

Sie unterstützen das Präsidium und den Vorstand und sind für Aussenstehende die zentrale Ansprechperson. Sie führen das Protokoll an den Vorstandssitzungen und an der jährlichen Generalversammlung. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Organisation des Juristentages, besorgen die Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung Website und Social Media), pflegen den Kontakt mit den Mitgliedern (die administrative Mitgliederverwaltung ist ausgelagert) und sorgen für den Zahlungsverkehr und die Drucksachen.

Wir suchen eine Person, die über organisatorische Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und an selbständiges, zuverlässiges und genaues Arbeiten gewohnt ist. Sie können sich mühelos in der deutschen und französischen Sprache mündlich und schriftlich verständigen. Von Vorteil wären auch Italienischkenntnisse. Es wird erwartet, dass Sie die Tätigkeit mehrheitlich von zu Hause bzw. in den eigenen Büroräumlichkeiten ausüben. Eine juristische Ausbildung ist keine Voraussetzung, Erfahrungen in einem juristisch geprägten Umfeld (Gericht, Anwaltskanzlei oder Universität) sind aber von Vorteil. Bewerbungen von Personen, die ein längerfristiges Engagement für den SJV in Betracht ziehen, werden bevorzugt behandelt.

Es erwartet Sie eine selbständige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit, bei welcher Sie interessanten Menschen aus der ganzen Schweiz begegnen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an folgende Adresse:

Prof. Dr. Benjamin Schindler, Präsident SJV Universität St. Gallen, Tigerbergstrasse 21, 9000 St. Gallen
 praesidium@juristenverein.ch